

## 4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

### Flurneuerordnungsverfahren „Weißenschirmbach FL“611 – 46 SK0232

#### 1. Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung dient zur Beantwortung der Frage, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die gesetzliche Grundlage stellt § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG dar. Demnach besteht eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne oder Projekte, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) nicht auszuschließen sind.

Das Prüfprogramm wird in zwei Stufen abgewickelt. Im ersten Schritt ist abzuschätzen, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Vorhaben bzw. der Plan direkt im Natura 2000-Gebiet liegt. Auch Vorhaben und Pläne außerhalb der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse können aufgrund von Wirkfaktoren in der Lage sein, deren Erhaltungsziele und/oder den jeweiligen Schutzzweck zu beeinflussen. Wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen. Diese muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, ob das konkrete Vorhaben das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hierbei sind auch mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben oder Plänen zu beachten.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist auf der Grundlage möglichst aktueller vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Standard-Datenbögen der jeweiligen Schutzgebiete dienen als Datengrundlage, welche die Erhaltungsziele begründen.

Zur Klärung der Prüfpflicht von Vorhaben und Plänen sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Befindet sich ein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des jeweiligen Projektes oder Plans?
- Besteht die Möglichkeit von **erheblichen** Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Sind auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu befürchten, ist das Vorhaben zulässig und das Prüfprogramm endet auf dieser Stufe. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann in diesem Fall verzichtet werden.

## 2. Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

In der Region der Querfurter Platte und im Besonderen in der Umgebung von Weißenschirmbach und Vitzenburg haben in der Vergangenheit wiederholte Starkregenereignisse zu erheblichen Schäden geführt. Das Flurneuerungsverfahren „Weißenschirmbach FL“ verfolgt das Ziel, neben der Verbesserung der lokalen Agrarstruktur vor allem zur Minimierung von Erosionen infolge von Starkregenereignissen beizutragen. Vor diesem Hintergrund soll es neben zahlreichen weiteren Erosionsschutzmaßnahmen gemäß eines Plans nach § 41 FlurbG zur Ertüchtigung mehrerer Wege in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes 137 kommen. Es handelt sich hierbei um fünf Wege (W01, W16, W37, W42, W43) nahe Spielberg, welche an der Grenze des Schutzgebietes (außerhalb) verlaufen, wobei ein Weg (W16) das FFH-Gebiet auf einer Strecke von 320 m quert und eine Verbindung zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche das Natura 2000-Gebiet flankieren, gewährleistet. Des Weiteren soll eine Querrigole im Randbereich des Schutzgebietes nordöstlich von Spielberg ertüchtigt werden.

Die folgende Tabelle stellt die alten und zukünftigen Ausführungen der Wege und der Querrigole gegenüber.

Maßnahmenbezeichnung	Alte Ausführung	Neue Ausführung
Weg 01	Grünweg	Schotter
Weg 16	Schotter HGTD-Vollbeton auf 320 m	z.T. Betonspurbahn, z.T. Vollbeton
Weg 37	Schotter (im Kurvenbereich)	Vollbeton (im Kurvenbereich)
Weg 42	Grünweg	Schotter
Weg 43	Schotter	z.T. Vollbeton (150 m Steigung), z.T. Schotter
Querrigole	Natursteinpflaster	Natursteinpflaster

Es ist hervorzuheben, dass sämtliche Wegetrassen sowie die Rigole bereits existieren und lediglich ein grundhaft neuer Ausbau erfolgen soll. Hierbei erfolgt der Wegebau innerhalb des Schutzgebietes (Abschnitt W16 – 320 m) in Vor-Kopf-Bauweise. Alle Wegebaumaßnahmen werden in maximal selbiger Kronenbreite wie der vorhandene Bestand ausgeführt. Teilweise ist zur Anpassung des Lichtraumprofils ein geringer Verschnitt der begleitenden Heckenstruktur des Weges W16 notwendig. Es wird nicht zu einer bau- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes kommen. Die vorhandenen Lebensraumtypen bleiben von den geplanten Maßnahmen unberührt.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes im Rahmen aller Ertüchtigungsmaßnahmen sind integraler Bestandteil des Flurneuerungsverfahrens und unter Kapitel 4 detailliert dargestellt.

### 3. Beschreibung des potentiell betroffenen Natura 2000-Gebietes und dessen Erhaltungsziele

#### „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich Querfurt“ (FFH-Gebiet 137)

Das FFH-Gebiet 137 „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich Querfurt“ (EU-Code: DE 4635-301, Landescode: FFH0137) liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Grockstädt, Karsdorf, Reinsdorf, Schmon, Steigra und Vitzenburg. Es umfasst eine Größe von ca. 322ha. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LV LSA). Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ (NSG0122) und überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ). Weiterhin grenzt das betrachtete FFH-Gebiet an das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“ (FFH0273) und ist Bestandteil des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).

Der Schutzzweck der FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt ist im Kapitel 1 § 5 N2000-LV LSA verankert und gebietsbezogen im § 2 der Anlage Nr. 3.143 für das FFH-Gebiet 137 konkretisiert. Im FFH-Gebiet 137 ist die Erhaltung des im Bereich der Querfurter Platte befindlichen Offenland-Wald-Komplexes trockener Standorte mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten und vielfältigen, teilweise orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Pionierfluren auf Kalk und der artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder im Übergang zu thermophil geprägten Eichenwald zu sichern.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile ist sicherzustellen:

#### I. Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL

- a. 6110\* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- b. 6210\* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- c. 6240\* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- d. 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- e. 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten wie beispielsweise Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Laufkäferarten (*Cymindis axillaris*, *Leistus spinibarbis*, *Harpalus zabroides*, *Licinus cassideus*), Fledermausarten (*Myotis nattereri*, *Nyctalus leisleri*, *Pipistrellus pipistrellus*) oder Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (§ 2 Abs. 2 der Anlage Nr. 3.143).

#### II. Arten gemäß Anhang II FFH-RL

- a. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- b. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- c. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- d. Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*)

#### 4. Beurteilung der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihrer Erheblichkeit

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 137 und ihrer Erheblichkeit werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen einbezogen, da sie integraler Bestandteil des Verfahrens sind.

##### I. Wegeausbau **außerhalb** des FFH-Gebietes 137 (W01, W16, W37, W42, W43)

###### Baubedingte Beeinträchtigungen

Da die Streckenführung außerhalb des Schutzgebietes auf vorhandener Trasse verläuft, findet keinerlei Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL durch Flächeninanspruchnahme statt. Durch deutlich erkennbare Markierungen (bspw. Absperrband) entlang der Schutzgebietsgrenze wird ein Befahren und Betreten wertvoller Flächen verhindert. Ebenso kann dadurch eine Flächeninanspruchnahme durch Lagerung von Baumaterial innerhalb des Schutzgebietes unterbunden werden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind keine Baumfällungen vorgesehen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung vorkommender Fledermausarten durch Entnahme von Quartieren ausgeschlossen wird. Ebenso bleiben Habitate des Hirschkäfers sowie Standorte des epiphytischen Rogers Kapuzenmooses unberührt.

Da sich die im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen als Habitate der Zauneidechse eignen, welche als lebensraumtypcharakteristische Art zu berücksichtigen ist, wird während der Bauzeit auf Seiten der Schutzgebietsgrenze ein Reptilienschutzzaun gestellt. Somit werden baubedingte Individuenverluste verhindert.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der lebensraumtypischen Brutvögel wie Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) zu vermeiden, wird die Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit festgelegt (ab 1. September).

###### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Da die Gesamtheit der betreffenden Wege bereits existiert und nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I oder von Tierarten nach Anhang II der FFH-RL zu erwarten.

###### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die zu ertüchtigenden Wege dienen dem Verkehr von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, um eine Erreichbarkeit der Ackerflächen zu ermöglichen. Mit einer erhöhten Frequentierung durch öffentlichen Verkehr ist aufgrund fehlender weiterführender, gut ausgebauter Anbindungen nicht zu rechnen. Somit ist nicht mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes zu rechnen.

##### II. Wegeausbau **innerhalb** des FFH-Gebietes 137 (W16)

###### Baubedingte Beeinträchtigungen

Für den Bauabschnitt des Weges 16 innerhalb des FFH-Gebietes (320 m) gelten selbige Bedingungen wie unter 4.I. erläutert.

Es kommt nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, da ausschließlich die bereits vorhandene Wegetrasse

ertüchtigt wird. Hierzu sind keine Baumfällungen vorgesehen. Lediglich ein leichter Heckenschnitt (außerhalb der Singvogel-Brutzeit) ist zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils auf Streckenteilen des Weges 16 vorgesehen.

Durch deutlich erkennbare Markierungen (bspw. Absperrband) beidseits der Baustrecke wird ein Befahren und Betreten wertvoller Flächen verhindert. Somit kann eine Flächeninanspruchnahme durch Lagerung von Baumaterial innerhalb des Schutzgebietes ebenfalls unterbunden werden.

Beidseits der Wegestrecke wird ein Reptilienschutzzaun eingerichtet, um eine Beeinträchtigung der Zauneidechsenpopulation auszuschließen.

Das Bauzeitenfenster wird außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Singvögel gelegt (Baubeginn ab 1. September), sodass eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraum-charakteristischen Arten wie Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) ausgeschlossen wird.

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird im Bereich der geplanten Wegeertüchtigung (W16 innerhalb des Schutzgebietes) durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Weg benötigt aufgrund seiner Hanglage regenwasserableitende Strukturen. Diese verhindern, dass größere Mengen Regenwassers über die nährstoffarmen und naturschutzfachlich wertvollen Trockenlebensräume abgeleitet werden. Somit wird einem erhöhten Nährstoffeintrag bedingt durch ungeordnete Wasserableitung entgegengewirkt.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der zu ertüchtigende Weg 16 dient der Nutzung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge. Der öffentliche Verkehr im Schutzgebiet wird durch Beschilderung untersagt. Die Wahrscheinlichkeit einer illegalen Nutzung ist gering, da sich der geschotterte Weg 43 dem vollbetonierten Weg 16 anschließt, im weiteren Verlauf außerhalb des Flurbereinigungsgebietes in schlechtem Zustand vorliegt und diesen als Verbindung zur B180 unattraktiv macht. Zur Regenwasserableitung werden zudem mehrere Querrigolen in die Fahrbahn integriert, welche die mögliche Fahrgeschwindigkeit erheblich begrenzen. Infolge der beschriebenen Bedingungen und Maßnahmen kann eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

### III. Ertüchtigung Querrigole im inneren Randbereich des FFH-Gebietes 137 nordöstlich Spielberg

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Die zu ertüchtigende Querrigole liegt wenige Meter von der Schutzgebietsgrenze entfernt innerhalb des FFH-Gebietes nordöstlich von Spielberg auf einem bestehenden Weg. Der Zugang über den Weg 37 und den vorhandenen Weg ist gewährleistet, sodass keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL beeinträchtigt werden. Auch die Lagerung des Baumaterials findet nicht auf wertvollen Bereichen innerhalb des FFH-Gebietes statt. Aufgrund des geringflächigen und kurzzeitigen Baueingriffes außerhalb der Brutzeit und ohne Holzentnahme bzw. Fällungen ist nicht mit erheblichen

Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II FFH-RL und Lebensraumtyp-charakteristischen Arten zu rechnen.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Querrigole dient der Regenwasserableitung des bestehenden Weges und führt das Wasser in eine natürliche Senke, welche von den Baumaßnahmen unberührt bleibt. Es sind keinerlei anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Infolge der Ertüchtigung der Querrigole ergeben sich keinerlei betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet.

### **5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Effekte in Zusammenwirkung mit anderen Vorhaben oder Plänen**

Weitere Planungen und Vorhaben, die im Zusammenhang mit diesem konkreten Vorhaben geeignet sind das FFH-Gebiet 137 erheblich zu beeinträchtigen und den Schutz- und Erhaltungszielen entgegenzustehen, sind nicht bekannt.

### **6. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen des Flurneuordnungsverfahrens „Weißenschirmbach FL“ sind unter Berücksichtigung der integrierten Vermeidungsmaßnahmen

- Beschränkung der Wegebaumaßnahmen und der Rigolenertüchtigung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Baubeginn ab 01.09.)
- Stellung eines Reptilienschutzzaunes an den Schutzgebietsgrenzen für die Wegebaumaßnahmen
- Begleitung der Maßnahme W16 (innerhalb des Schutzgebietes) durch eine ökologische Bauüberwachung

nicht geeignet, das FFH-Gebiet 137 „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich Querfurt“ (EU-Code: DE 4635-301, Landescode: FFH0137) erheblich zu beeinträchtigen und den Schutz- und Erhaltungszielen entgegenzustehen.

**Demnach besteht keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß § 34 BNatschG. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**